-

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Per Mail an:

Landkreise, Region Hannover, kreisfreie und große selbstständige Städte, selbstständige Gemeinden, Zulassungsstellen, Verkehrsbehörden
Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
TÜV Nord Technische Prüfstelle

Bearbeitet von Herrn Kämmel

E-Mail: bernd.kaemmel@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 0511 120-7861	Hannover, den 22.12.2020
	43-30021/3412/0001		

Verlängerung des Erlasses vom 19.12.2018 mit gleichem Aktenzeichen:
Modifikation des Erlasses vom 20.12.2019 mit gleichem Aktenzeichen:
Verlängerung des Erlases vom 01.07.2020 mit gleichem Aktenzeichen:

Transport von Windwurfholz (Kalamitätsholz)

Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO, Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO

Die durch die Sturmschäden, der Orkane „Friederike, Xavier“ und „Herwart“ entstandenen Schadholzmengen sind noch nicht vollständig aufgearbeitet.
Zusätzlich stellt die aktuelle Aneinanderreihung von Kalalitäten eine besondere Ausnahmesituation für den Wald dar.

Durch das dritte heiße und trockene Jahr in Folge sind die außerordentlichen Nutzungen von Kalamitätsholz (Dürre, Schädlingsbefall und vermehrt Trockenschäden im Laubholz) im gesamten Wald in Niedersachsen und damit bei allen Waldbesitzarten weiter angestiegen. Es hat sich eine Borkenkäfergradation von bisher unbekannten Ausmaß entwickelt. Weitere erhebliche negative Folgeauswirkungen sind zu befürchten.
Ein Ende des Kalamitätsgeschehens ist zum jetzigen Zeitpunkt leider noch nicht in Sicht.
Mittlerweile sind auch starke Schäden im Laubholz zu verzeichnen.

Die Aufarbeitung von Kalamitätsholz hat daher absolute forstwirtschaftliche Priorität. Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der Ausnahmeregelung geboten.

> ***Die verlängerte Ausnahmegenehmigung gilt für den Transport von Kalamitätsholz aus außerordentlichen Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Sturm, Trockenheit und Schädlingsbefall).***

Im Besonderen bezeichnet man als *Kalamität* in der Forstwirtschaft eine Massenerkrankung von Waldbeständen, die zu großflächigen Ausfällen führen können. Häufig werden diese durch Massenvermehrungen von Pflanzenfressern ausgelöst.

Die Verkehrsbehörden des Landes Niedersachsen werden daher ermächtigt, Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnisse für die Transporte von Windwurfholz und sekundärem Schadholz aus den Windwurfgebieten zu zentralen Lager- und Umschlagplätzen (z.B. zur Verladung in Bahn- bzw. Schiffstransporte) und zu Holz verarbeitenden Betrieben bis zum

<u>31. Dezember 2021</u>

befristete Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO bis zu einem Gesamtgewicht von **maximal 44,00 t** für eine Fahrzeugkombination zu erteilen, auch wenn teilbare Ladung (Kalamitätsholz) transportiert werden soll. Auf die Zuständigkeit gem. § 68 StVZO wird hingewiesen.
Dabei sind die Vorschriften über die Achslasten und Gesamtgewichte der Einzelfahrzeuge gemäß § 34 StVZO einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auf § 34 Abs. 6 Nr. 5 StVZO, mindestens Fahrzeugkombinationen mit mehr als vier Achsen, hingewiesen.

Die sonstigen technischen Anforderungen der Fahrzeugkombinationen sind entsprechend den Empfehlungen 8, 9 oder 10 der „Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für bestimmte Fahrzeugarten und Fahrzeugkombinationen (Empfehlungen zu § 70 StVZO)“ vom 26.05.2014 (VkBl. S. 503) – soweit für die Fahrzeugkombination zutreffend – unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Auflagen und Bedingungen zu beurteilen

Von den Vorschriften über die Fahrzeughöhe und –breite sind **keine** Abweichungen gemäß § 32 StVZO zulässig.

Ausnahmen werden nur genehmigt, wenn der Antragsteller das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorlegt, aus dem die erforderlichen Ausnahmen, die Eignung der Fahrzeugkombination und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen. Alternativ kann die Eignung der Fahrzeugkombination durch einen bereits in die Zulassungsbescheinigungen vorgenommenen Eintrag oder die Bestätigung des Herstellers (Herstellerbescheinigung) nachgewiesen werden.

Die Ausnahmegenehmigungen gelten für den Bereich des Landes Niedersachsen. Ausnahmegenehmigungen gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO sowie befristete Dauererlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO können ohne vorherige Anhörung erteilt werden.

Für den Bereich der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gilt, das die in den jeweiligen Langholzerlassen getroffenen Vereinfachungen (unter Beachtung der geändertren Verwaltungsvorschriften) auch für den Transport von Windwurfholz mit 44 to Gesamtgewicht befristet angewandt werden dürfen.

Sofern die Genehmigungen gem. § 70 StVZO sowie die Erlaubnisse gem. § 29 StVO) auf das Gebiet anderer Länder ausgedehnt werden sollen, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder.

Für die Länder

Hamburg (incl. der Zufahrt zu den Seehäfen),
Bremen,
Nordrhein-Westfalen,
Brandenburg,
Schleswig-Holstein,
Hessen,
Sachsen-Anhalt (Dauererlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO gelten nicht für die Befahrung der Elbebrücke im Zuge der B 189 bei Wittenberge) und Thüringen und

Thüringen (Genehmigungen für das Landesgebiet Thüringens sind mit der Auflage zu versehen, dass das Fuhrunternehmen im Regelfall eine Woche vor jeder Fahrt, den jeweiligen Transport beim betroffenen Landratsamtz(Straßenverkehrs-/ Straßenbaubehörde) anzuzeigen hat (unter Angabe von Fahrzeug, Fahrstrecke, Zeitraum, Kopie der Genehmigung). Wird die Regelfrist von einer Woche unterschritten, hat die Anzeige unverzüglich zu erfolgen. Alternativ sind auch Sammelmeldungen im Blockauflistung gestattet)

ist das Einvernehmen breits hergestellt. Der Geltungsbereich zu erstellender Ausnahmegenehmigungen kann auch auf das Gebiet dieser Bundesländer erweitert werden.

Im Gegenzug dürfen durch vorstehende Länder, mit denen das Einvernehmen hergestellt wurde, entsprechend des Inhaltes dieses Erlasses Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnisse mit dem Geltungsbereich Niedersachsen ohne vorherige Anhörungen erteilt werden.

Für Industrierestholz, insbesondere Sägeholz, Hackschnitzel sowie aufbereitete Schnittware, werden <u>keine</u> Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Die Bedingungen des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes gem. § 30 Abs. 3 StVO werden für Niedersachsen in einem gesonderten Erlass geregelt.

Im Auftrage

Bernd Kämmel

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, VERKEHR UND DIGITALISIERUNG
4